

EWA
Energie- und Wasserversorgung

Stadtplatz 28
3270 Aarberg

www.ewaarberg.ch
info@ewaarberg.ch

Telefon 032 391 60 30
Fax 032 391 60 41

Elektrizität 

Wasser 

Kommunikation 

Installationen 

Shop 

Verordnung über den Tarif der Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage

vom 20. November 2007

Die EW-Kommission erlässt gestützt auf

- die Produktedefinition Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage als Reglement und
- der Verordnung über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage

die folgende Verordnung über den Tarif der Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage.

Die EW-Kommission hat für sämtliche Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Sie schliesst darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.

I. Einmalige Anschlussgebühr

Art. 1 *Allgemeines*

- 1) Die Anschlussgebühren dienen anteilmässig zur Deckung der Kosten für die Basisanlage.
- 2) Die Kosten für die Anschlussleitung ab der Kabelverteilkabine (ab Basiserschliessung) gehen ganz zu Lasten des Hauseigentümers oder Bauherrn, ebenso die Detailerschliessungskosten bei Neuerschliessungen.

Art. 2 *Anschlussgebühr für Wohngebäude*

- 1) Die einmalige Anschlussgebühr beträgt:

für Wohngebäude:

Einfamilienhaus		Fr. 800.-
Gebühr	pro Haus	pro Wohnung
Mehrfamilienhaus mit		
2 Wohnungen	Fr. 1'300.-	Fr. 650.-
3 Wohnungen	Fr. 1'700.-	Fr. 566.-
4 Wohnungen	Fr. 2'000.-	Fr. 500.-
5 Wohnungen	Fr. 2'200.-	Fr. 440.-
6 Wohnungen	Fr. 2'400.-	Fr. 400.-
7 Wohnungen	Fr. 2'600.-	Fr. 371.-
8 Wohnungen	Fr. 2'800.-	Fr. 350.-
9 Wohnungen	Fr. 3'000.-	Fr. 333.-
10 Wohnungen	Fr. 3'200.-	Fr. 320.-
11 Wohnungen	Fr. 3'400.-	Fr. 310.-
12 Wohnungen	Fr. 3'600.-	Fr. 300.-
13 Wohnungen	Fr. 3'800.-	Fr. 293.-
14 Wohnungen	Fr. 4'000.-	Fr. 286.-
15 Wohnungen	Fr. 4'200.-	Fr. 280.-
16 Wohnungen	Fr. 4'400.-	Fr. 275.-
17 Wohnungen	Fr. 4'600.-	Fr. 271.-
18 Wohnungen	Fr. 4'800.-	Fr. 267.-
19 Wohnungen	Fr. 5'000.-	Fr. 263.-
20 Wohnungen	Fr. 5'200.-	Fr. 260.-

- 2) Bei Gebäuden mit mehr als 20 Wohnungen geht die Staffelung im gleichen Verhältnis weiter.

Art. 3 *Anschlussgebühr für Zweckbauten*

- 1) Die einmalige Anschlussgebühr beträgt:

für Zweckbauten ohne Wohnraum Fr. 800.-

II. Wiederkehrende Gebühren

Art. 4 *Allgemeines*

- 1) Die wiederkehrenden Gebühren sind in Benützungsgebühren, Konzessionsabgaben und Urheberrechtsgebühren aufgeteilt.
- 2) Die wiederkehrenden Gebühren werden anteilmässig pro Quartal in Rechnung gestellt.
- 3) In den wiederkehrenden Gebühren gemäss Artikel 5, 6 und 7 ist die aktuelle Mehrwertsteuer bereits eingerechnet.
- 4) Die Gebühren pro Monat gemäss Artikel 5, 6 und 7 werden auf den nächsten 10-Rappenbetrag aufgerundet.

Art. 5 *Benützungsgebühren*

- 1) Die jährliche wiederkehrende Benützungsgebühr beträgt pro Einfamilienhaus und pro Wohnung im Mehrfamilienhaus:

pro Jahr	Fr. 180.-
pro Monat	Fr. 15.-
- 2) Die jährliche wiederkehrende Benützungsgebühr beträgt für Zweckbauten:

pro Jahr	Fr. 180.-
pro Monat	Fr. 15.-

Art. 6 *Konzessionsabgaben*

- 1) Die jährliche wiederkehrende Konzessionsgebühr beträgt pro Einfamilienhaus und pro Wohnung im Mehrfamilienhaus:

pro Jahr	Fr. 2.40
pro Monat	Fr. 0.20
- 2) Die jährliche wiederkehrende Konzessionsgebühr beträgt pro Zweckbau:

pro Jahr	Fr. 2.40
pro Monat	Fr. 0.20

Art. 7 *Urheberrechtsgebühr*

- 1) Die jährliche wiederkehrende Urheberrechtsgebühr beträgt pro Einfamilienhaus und pro Wohnung im Mehrfamilienhaus:

pro Jahr	Fr. 27.60
pro Monat	Fr. 2.30
- 2) Die jährliche wiederkehrende Urheberrechtsgebühr beträgt pro Zweckbau:

pro Jahr	Fr. 27.60
pro Monat	Fr. 2.30
- 3) Ändert die Urheberrechtsgebühr, wird diese ohne Änderung der Verordnung angepasst und entsprechend verrechnet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 *Stundenansätze*

- 1) Die Gebühren für Installationsarbeiten und handwerkliche Leistungen werden nach effektivem Arbeits- und Materialaufwand gemäss den Tarifen der anerkannten Berufsverbänden berechnet.

Art. 9 *Mehrwertsteuer*

- 1) Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den einmaligen Anschlussgebühren in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.
- 2) Die Mehrwertsteuer ist in den wiederkehrenden Gebühren eingerechnet und wird separat ausgewiesen.
- 3) Der aktuelle Mehrwertsteueransatz beträgt 7.6%
- 4) Ändert der Mehrwertsteueransatz werden die wiederkehrenden Gebühren neu berechnet und ohne Änderung der Verordnung angepasst.

Art. 10 *Inkrafttreten*

- 1) Dieser Tarif tritt auf 1. Januar 2008 in Kraft.
- 2) Mit dieser Verordnung wird die Verordnung ueber den Tarif der Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage vom 18. September 2001 aufgehoben.

Aarberg, den 20. November 2007

Namens der EW-Kommission

der Präsident:

der Sekretär:

A. Sollberger

Ch. Bosshard

Die vorliegende Verordnung wurde von der EW-Kommission an ihrer Sitzung vom 20. November 2007 beschlossen. Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgte am 20. März 2008 im Amtsanzeiger und am 21. März 2008 im Amtsblatt des Kantons Bern.

Aarberg, 17. März 2008

Namens der EW-Kommission

der Präsident:

der Sekretär:

A. Sollberger

Ch. Bosshard

Inhaltsverzeichnis

I.	EINMALIGE ANSCHLUSSGEBÜHR.....	3
Art. 1	Allgemeines.....	3
Art. 2	Anschlussgebühr für Wohngebäude	3
Art. 3	Anschlussgebühr für Zweckbauten	3
II.	WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN	4
Art. 4	Allgemeines.....	4
Art. 5	Benützungsgebühren	4
Art. 6	Konzessionsabgaben	4
Art. 7	Urheberrechtsgebühr.....	4
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
Art. 8	Stundenansätze.....	5
Art. 9	Mehrwertsteuer.....	5
Art. 10	Inkrafttreten	5